

## 5.7

### **Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen vom 04.12.1987**

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und 93 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.05 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 14.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) wird die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen vom 04.12.1987, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09.12.1991, 01.04.1995 und 02.06.2000, durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2006 wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die städtischen Obdachlosenunterkünfte Sehretstr. 8 und Zimmerstr. 8 7,00 Euro/m<sup>2</sup> Nutzfläche.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Betriebskosten gelten die Kosten gemäß Betriebskostenverordnung in der Neufassung vom 01.01.2004 (BGBl. 2003 Seite 2346), insbesondere die Kosten für Strom, Gas, Wasser (sofern diese nicht durch Zählereinrichtungen für die zugewiesenen Räume festgestellt und direkt mit der Stadtwerke Langen GmbH abgerechnet werden), Brandversicherung, Grundsteuer, Kanal, Straßenreinigung, Schornsteinfeger, Treppenhausbeleuchtung, Hausreinigung, Schneebeseitigung, Ungezieferbekämpfung, Gemeinschaftsantenne, Hausmeister, Gartenpflege und Müllabfuhr.

3. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 4 Abs. 4 wird zu § 4 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

In den Unterkünften Sehretstr. 8 und Zimmerstr. 8 betragen die Betriebskosten gem. Abs. 2 7,00 Euro/m<sup>2</sup> Nutzfläche pro Monat.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

Werden aus Anlass der Unterbringung und des Nutzungsverhältnisses besondere Auslagen notwendig, insbesondere Renovierungskosten und Reparaturkosten für von dem/der Benutzer/in verursachte Schäden, Umzugskosten und Umsetzungskosten, Kosten für die Unterbringung von Mobiliar, so sind diese von dem/der Zahlungspflichtigen zu erstatten.

## 5.7

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Langen, den 11.12.2006  
Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan  
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_ in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.